

# B E G R Ü N D U N G

zur

I. Änderung

des

B.-Planes "Auf dem Kramberg"

---

Im Geltungsbereich des gültigen B.-Planes "Auf dem Kramberg" ist eine relativ große Fläche als "Fläche für den Gemeinbedarf" ausgewiesen. In der mit Planzeichen Symbolnutzungen für eine Dorfgemeinschaftshalle, Festwiese und Kinderspielplatz dargestellt sind.

Innerhalb dieser Fläche für den Gemeinbedarf soll auch der zu bauende Kindergarten errichtet werden. Dies macht die Änderung des B.-Planes erforderlich, wobei u. a. auch eine entsprechende überbaubare Fläche ausgewiesen wird.

Die KEVAG Koblenz bittet folgenden Hinweis in die Begründung aufzunehmen:

Einer Bebauung des Schutzstreifenbereiches der 20-kV-Freileitung kann zugestimmt werden, wenn die erforderlichen Mindestabstände vom Gebäude zu den Leiterseilen eingehalten werden können.

Nach den zur Zeit gültigen VDE-Bestimmungen 0210 ist bei Gebäuden mit Flachdächern und Dächern mit einer Neigung  $< 15$  ein Mindestabstand von 5 m und bei Dächern mit einer Neigung  $> 15$  von 3 m einzuhalten.

Der waagerechte Mindestabstand zwischen der Lotrechten am ausgeschwungenen Leiter und dem nächsten Bauwerkteil beträgt 3 m.

Ausgetastigt:

5431 Staudt, 03. DEZ. 92.

Ortsgemeinde Staudt  
(Hölzgen)  
Ortsbürgermeister

